

# WERRA-MEISSNER-KREIS



## SATZUNG

### **des Werra-Meißner-Kreises über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch vom 2. März 2015 (Frischfleisch-Kostensatzung)**

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2017**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618) und § 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17.10.2014 (GVBl. I S. 237), hat der Kreistag des Werra-Meißner-Kreises in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch (Frischfleisch-Kostensatzung) beschlossen:

## INHALT

- § 1 Kostenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebührensätze
- § 3 Gebührenerhebung bei der Schlachtier- und Fleischuntersuchung
- § 4 Gebühren nach Zeitaufwand
- § 5 Auslagen
- § 6 Zuschläge
- § 7 Kostenschuldner
- § 8 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Kosten
- § 9 Kostenerhebung in besonderen Fällen
- § 10 Geltungsbereich
- § 11 Inkrafttreten

## **Anlage**

## § 1

### Kostenpflichtige Tatbestände

- (1) Abweichend von den Gebührensätzen in Abschnitt 26 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts im Bereich der Hygiene bei der Gewinnung von Frischfleisch vom 17. Oktober 2014 (GVBl. I S. 237) werden mit dieser Satzung kostenpflichtige Tatbestände und Gebührensätze bestimmt für Amtshandlungen im Rahmen der Gewinnung von Frischfleisch nach
  - a) der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EU Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 630/2013 vom 28. Juni 2013 (ABl. EU Nr. L 179 S. 60),
  - b) der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. EU Nr. L 139 S. 206, Nr. L 226 S. 83, 2008 Nr. L 46 S. 51, 2013 Nr. L 160 S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 633/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 (ABl. EU Nr. 175 S. 6)
  - c) der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen (ABl. Nr. L 338 S. 60), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 216/2014 vom 7. März 2014 (ABl. Nr. L 69 S. 85),
  - d) der Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1864), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2010 (BGBl. I S. 1537),
  - e) der Tierische Lebensmittel - Hygieneverordnung vom 8. August 2007 (BGBl. I S. 1816, 1828), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2011 (BGBl. I S. 2233),
  - f) der BSE-Untersuchungsverordnung vom 30. November 2011 (BGBl. I S. 2404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2451) und dem
  - g) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2014 (BGBl. I S. 698).
- (2) Eine Kostenpflicht besteht für alle in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Amtshandlungen.
- (3) Die Vorschriften der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz finden Anwendung, soweit diese Satzung hierfür keine Tatbestände vorsieht.

## § 2

### Gebührensätze

- (1) Im Geltungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 werden die Gebührensätze gemäß deren Artikel 27 so bestimmt, dass die Kosten, die durch die amtlichen Kontrollen entstehen, gedeckt sind. Soweit Anhang IV zur VO (EG) Nr. 882/2004 Mindestgebühren vorsieht, dürfen diese nicht unterschritten werden. Bei diesen Amtshandlungen sind die Kosten nach Anhang VI zur VO (EG) 882/2004 zu bemessen. Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben für Fleisch oder Geflügelfleisch bezieht sich die Mindestgebühr auf das Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches.
- (2) Die Höhe der Gebühren und Auslagen für die in § 1 genannten Amtshandlungen ergibt sich aus einem Kostenverzeichnis, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3**

#### **Gebührenerhebung bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung**

Bei der Gebührenerhebung im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird zwischen

- a) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben, die keine Großbetriebe im Sinne des § 24 Abs. 1 des Tarifvertrags zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) in der jeweils geltenden Fassung sind, bis 5 Schlachtungen je Tag
- b) Schlachtungen in zugelassenen Betrieben im Sinne von Buchstabe a) ab 6 Schlachtungen je Tag. Die ermäßigte Gebühr gilt nur, wenn nur eine Anfahrt erforderlich ist.
- c) Hausschlachtungen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung und
- d) Untersuchungen im Rahmen der Wildfleischgewinnung in sonstigen Stätten differenziert, soweit sich aus der Anlage 1 nichts anderes ergibt.

### **§ 4**

#### **Gebühren nach Zeitaufwand**

Soweit in der Anlage 1 Gebühren nach Zeitaufwand vorgesehen sind, erfolgt die Bemessung der Gebührensätze

- a) gemäß Abschnitt 14 der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung in der Fassung vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763) in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass die Gebühren je angefangene Viertelstunde festgesetzt werden und
- b) bei Tätigkeiten nach der VO (EG) 882/2004 außerdem gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

### **§ 5**

#### **Auslagen**

Auslagen im Sinne von § 9 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung werden nur dann gesondert erhoben, wenn dies in der Anlage zu dieser Satzung vorgesehen ist. Im Übrigen sind die Auslagen mit der Gebühr abgegolten.

### **§ 6**

#### **Zuschläge**

Für Amtshandlungen, für die der in § 3 genannte Tarifvertrag Zuschläge für Tätigkeiten an Sonnabenden, Sonntagen, Feiertagen sowie in bestimmten Zeiten anderer Tage vorsieht, wird ein Zuschlag zur Gebühr erhoben, sofern der Kostenschuldner die Durchführung der Amtshandlung oder eines Teils dieser Amtshandlung an den genannten Tagen oder in den genannten Zeiten verlangt oder veranlasst hat. Die Höhe des Zuschlags ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner**

Zur Zahlung der Kosten sind die natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die nach dieser Satzung kostenpflichtige Amtshandlungen beantragen oder sonst zurechenbar verursachen oder veranlassen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen nach sich ziehen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehen des Kostenanspruchs der Kostenschuld und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## **§ 9**

### **Kostenerhebung in besonderen Fällen**

- (1) Die Gebühr wird auch erhoben, wenn sich das amtliche Untersuchungspersonal zum vorgesehenen Ort der Amtshandlung begibt, die Amtshandlung oder Teile von ihr aber aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen nicht durchführen kann. Bei der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird als Gebühr der Betrag erhoben, der für die Untersuchung eines Tieres fällig gewesen wäre. Dabei wird bei Tieren verschiedener Arten das Tier zugrunde gelegt, für das der höchste Gebührensatz vorgesehen ist.
- (2) Verzögert sich der vereinbarte Beginn einer Amtshandlung bei Rindern um eine Stunde, ansonsten um eine halbe Stunde oder mehr, wird für die sich anschließenden Wartezeiten eine Gebühr erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1.

## **§ 10**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Gebiet des Werra-Meißner-Kreises.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Eschwege, den 11. Dezember 2017

**WERRA-MEISSNER-KREIS  
DER KREISAUSSCHUSS**

**Stefan G. Reuß  
Landrat**

**Anlage 1** zur Frischfleisch-Kostensatzung des Werra-Meißner-Kreises

**Kostenverzeichnis**

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in €
	<b><u>Allgemeine Regelung</u></b> Auslagen werden nach § 5 dieser Satzung nur bei den Tatbeständen mit den Nummern 41 bis 43 und in der Gruppe 5 gesondert erhoben.		
<b>1</b>	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in anderen zugelassenen Betrieben gem. § 3 Bst. a und b)</b>		
11	Schweine		
111	Schlachttier- und Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung		
1111	bis 5 Schlachtungen	je Tier	15,30
1112	ab 6 Schlachtungen je Tag bei einer Anfahrt	je Tier	12,80
112	Schlachttier- und Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung		
1121	bis 5 Schlachtungen je Tag bei einer Anfahrt	je Tier	13,00
1122	ab 6 Schlachtungen je Tag bei einer Anfahrt	je Tier	10,90
12	Rinder einschließlich Jungrinder		
121	bis 5 Schlachtungen je Tag bei einer Anfahrt	je Tier	20,40
122	ab 6 Schlachtungen je Tag bei einer Anfahrt	je Tier	17,70
13	Equiden	je Tier	29,10
14	Schafe/ Ziegen/Laufvögel		
141	bis 5 Schlachtungen je Tag bei einer Anfahrt	je Tier	10,70
142	ab 6 Schlachtungen je Tag bei einer Anfahrt	je Tier	9,00
15	Geflügel und Zuchtkaninchen	je Tier	0,19
<b>2</b>	<b>Gebühren im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bei Hausschlachtungen gem. § 3 Bst. c)</b>		
21	Schweine		
211	Fleischuntersuchung einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	26,00
212	Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung	je Tier	22,80
22	Rinder einschließlich Jungrinder	je Tier	24,80
23	Equiden	je Tier	39,80
24	Schafe/ Ziegen/Laufvögel	je Tier	16,30

<b>3</b>	<b>Überwachung von Zerlegungsbetrieben</b>		
31	Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch	je t	2,00
32	Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch	je t	1,50
33	Kleines Federwild und kleines Haarwild	je t	1,50
34	Laufvögel	je t	3,00
35	Wildschweine und Wildwiederkäuer	je t	2,00
<b>4</b>	<b>Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Wildfleischgewinnung</b>		
41	Schlachttieruntersuchung von Farmwild		
411	Schlachttieruntersuchung einschließlich Erteilung einer Bescheinigung über dessen Durchführung	je angefangene Viertelstunde	
42	Genehmigung der Schlachtung von Farmwild am Herkunftsort	je angefangene Viertelstunde	
43	Fleischuntersuchung außerhalb von Wildbearbeitungsbetrieben		
431	Frei lebendes Wild nach Feststellung bedenklicher Merkmale oder auf Wunsch des Jägers	je angefangene Viertelstunde	
44	Trichinenuntersuchung und damit zusammenhängende Amtshandlungen von erlegtem Haarwild, das Träger von Trichinen sein kann, ausgenommen Wildschweine mit einem Körpergewicht von weniger als 20 Kg		
441	Entnahme einer Trichinenprobe nach Nr. 44 durch amtliches Personal	je Tier	18,20
442	Trichinenuntersuchung bei jagdbarem Wild nach Nr. 44 bei Abgabe der Trichinenprobe durch den Jäger	je Tier	7,80
443	Schulung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme		25,00
444	Beauftragung eines Jägers oder einer Jägerin zur Trichinenprobenentnahme		15,00

45	Fleischuntersuchung in Wildbearbeitungs- betrieben		
451	Federwild	je Tier	0,20
452	Kleines Haarwild (Feldhase, Wildkaninchen)	je Tier	0,20
453	erlegtes Haarwild, das Träger von Trichinen sein kann einschl. Trichinenuntersuchung	je Tier	15,00
454	Wildwiederkäuer	je Tier	13,10
<b>5</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
51	Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungs- betrieb	Je angefangene Viertelstunde	
52	Untersuchung von BSE-Proben von geschlach- teten Rindern		
521	Erstes Tier je Schlachttag	je Probe	29,00
522	2. bis 6. Tier je Schlachttag	je Probe	9,80
53	Überwachung der Kältebehandlung bei trichi- nenuntersuchungspflichtigem Fleisch oder der Brauchbarmachung von schwachfönnigem Fleisch sowie die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch	Je angefangene Viertelstunde	
54	Überwachung von Fleischsendungen aus ande- ren Mitgliedsstaaten oder anderen Vertrags- staaten des Abkommens über den Europäi- schen Wirtschaftsraum	Je angefangene Viertelstunde	
55	Überwachung und Kennzeichnung von für den Export bestimmtem Fleisch oder Fleischerzeug- nissen	Je angefangene Viertelstunde	
56	Sonstige Kontrollen, Untersuchungen und amtli- che Bescheinigungen im Zusammenhang mit der Gewinnung von Frischfleisch, für die in die- ser Satzung oder in der Verwaltungskostenord- nung keine besondere Gebühr vorgesehen ist.	Je angefangene Viertelstunde	
<b>6</b>	<b>Zuschläge und Wartezeiten</b>		
61	Zuschlag für Amtshandlungen nach § 6 Satz 1	zusätzlich 25 % der Gebühren nach Nummern 1 bis 56	
62	Wartezeiten nach § 9 Abs. 1	Je angefangene Viertelstunde	